

Kombination ist – so wie ich es empfinde – nicht zumutbar und ein erster Grund, der gegen die nationalrätliche Fassung spricht. Die Formulierung ist aber auch inhaltlich fragwürdig. Beide Begriffe sind zwar unscharf, sowohl «erkennbar» wie «zunehmend», aber im Zeitalter der totalen Information ist es doch noch möglich zu entscheiden, ob eine Bedrohung erkennbar war oder nicht! Viel schwieriger dürfte es sein, zu beurteilen, ob die Bedrohung zunehmend, konstant oder abnehmend ist und ob dies der Bürger auch hätte erkennen können. Die zentrale Frage ist nun aber, ob es überhaupt sinnvoll ist, dass nicht die Bedrohung als solche, sondern deren Zunahme ein Kriterium für die Strafbarkeit sein soll. Man lässt dabei völlig ausser acht, dass in kritischen Zeiten die Dauer einer Bedrohung sehr wohl zu Massnahmen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung führen kann, ohne dass die Bedrohung zugenommen hätte. Völlig absurd wird die Formulierung aber, wenn man sich eine schwere Bedrohung vorstellt, die unverändert anhält. Die Voraussetzung für Sanktionen gegen einen Gerüchtemacher ist dann in diesem Fall trotz der schweren Bedrohung nicht gegeben. Diese Überlegungen machen es mir unmöglich, für die nationalrätliche Fassung zu stimmen, und ich beantrage Ihnen deshalb, an der ständerätlichen Fassung festzuhalten.

Bundespräsident Honegger: Es handelt sich hier wirklich um eine Kleinigkeit. Ich wäre natürlich dankbar, wenn noch in dieser Session eine Verständigung gefunden werden könnte.

Ich frage mich, ob dieser Streit nicht in der Redaktionskommission bereinigt werden könnte. Es geht hier wirklich nicht mehr um grosse materielle Unterschiede. Ob Sie nun sagen «Wer in Zeiten erkennbarer Bedrohung» oder «Wer in Zeiten erkennbar zunehmender Bedrohung vorsätzlich usw.», es wird so oder so für den Richter notwendig sein, eine Reihe von Argumenten in Berücksichtigung zu ziehen, und ein Faktor liegt dann in dieser Bedrohung. Ob sie erkennbar oder zunehmend ist, das wird der Richter ohnehin zu entscheiden haben. Ich messe also dieser Formulierung nicht eine allzu grosse Bedeutung bei. Wenn es Ihnen, Frau Bühler, sprachlich Schwierigkeiten macht, der nationalrätlichen Formulierung zuzustimmen, dann würde ich das der Redaktionskommission überlassen, ob sie sprachlich noch etwas Gescheiteres findet.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Für den Antrag Bühler	12 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

82.001

Zinn-Übereinkommen 1981

Accord sur l'étain 1981

Botschaft und Beschlussentwurf vom 20. Januar 1982 (BBI II, 159)

Message et projet d'arrêté du 20 janvier 1982 (FF II, 170)

Beschluss des Nationalrates vom 23. Juni 1982

Décision du Conseil national du 23 juin 1982

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Miville, Berichterstatter: Unser Rat wie auch der Nationalrat haben letztes Jahr dem Beitritt der Schweiz zum Gemeinsamen

men Rohstoff-Fonds und zu den Abkommen über Kakao und Naturkautschuk einhellig zugestimmt. Unser Land ist auch schon seit vielen Jahren Mitglied der Abkommen über Kaffee und Weizen. Die Genehmigung des Zinn-Übereinkommens liegt also auf der Linie einer seit langem verfolgten Politik, denn als rohstoffabhängiges Land ist die Schweiz an einer regelmässigen Versorgung und an stabilen Weltmarktpreisen interessiert. Die internationalen Rohstoffabkommen üben hier eine nützliche und wirksame Funktion aus; mit ihren Ausgleichslagern – durch Verkäufe bei Knappheit und entsprechenden Preishaussen und durch Ankäufe, wenn ein Angebotsdruck herrscht und eine bestimmte Bandbreite des Interventionspreises unterschritten wird – werden übermässige Preisschwankungen eingedämmt.

Daran sind sowohl die Produzentenländer als auch die Konsumentenländer interessiert. Zwischen ihnen hat sich eine Zusammenarbeit institutionalisiert; das Internationale Zinn-Übereinkommen ist 1956 in Kraft getreten und seither alle fünf Jahre erneuert worden. Sie haben es der Presse entnehmen können, dass die Beteiligung am 6. Übereinkommen, das am 1. Juli 1982 provisorisch in Kraft getreten ist, auf Schwierigkeiten stiess. Die Titel in den Zeitungen lauteten etwa: «Verzögerungen in der UNCTAD-Rohstoffpolitik», «Rohstoffabkommen: Viel Lärm um nichts» oder «Kein solides Fundament für das neue Zinnabkommen». Das sind Zitate aus der «NZZ» und aus der «Basler Zeitung».

Als sich Ihre Kommission am 24. August 1982 mit dem Geschäft befasste – vielleicht kann Herr Bundespräsident Honegger anschliessend über neuere und neueste Entwicklungen berichten –, war die Lage so, dass erst vier Produzentenländer mit einem Anteil von 79 Prozent an der Welterzeugung und 16 Konsumentenländer mit einem Anteil von bloss 49 Prozent am Zinnverbrauch dabei waren. Damit standen dem Zinnrat in der Anfangsphase weniger Mittel für das Ausgleichslager zur Verfügung, als vorgesehen war. Diese Mittel sind hälftig von den Produzenten- und von den Konsumentenländern aufzubringen, einerseits als Kapitalbeiträge gemäss den Produktions- und Verbrauchsanteilen, andererseits – bei Bedarf – als Regierungsgarantien, als Sicherheit für Bankkredite, für Stützungskäufe. Die Kapazität des Ausgleichslagers wird nun knapp 20 000 statt 30 000 Tonnen sein; im weiteren bemüht sich der Zinnrat um die Drosselung der Exporte zur Eindämmung des Angebotsdrucks, aber das ist natürlich gerade bei Ländern wie die USA und Bolivien schwierig, die dem Abkommen fernstehen. Drosselung der Exporte kann die Stilllegung von Minen bedeuten, und darunter leiden besonders Angehörige der ärmsten Schichten in Entwicklungsländern, die in diesen Minen arbeiten. Schliesslich wird mit den amerikanischen Behörden verhandelt, um diese zu veranlassen, den Abbau ihrer strategischen Zinnlager bzw. die entsprechenden Verkäufe zu bremsen.

Die Schweiz jedenfalls soll nach Auffassung des Bundesrates und Ihrer Kommission ihren Teil dazu beitragen, dass ein multilaterales Übereinkommen wiederum zustandekommt. Bereits konnte man vernehmen, dass sich Malaysia, Indonesien und Thailand, die etwa 65 Prozent der Welt-Zinnexporte auf sich vereinigen, zu einem Produzentenkartell zusammengeschlossen haben, dass sie mit eigenen Massnahmen drohen und in letzter Zeit bisweilen auch eingetretene Preiszusammenbrüche verhindern wollen. Ein multilaterales Übereinkommen wird aber längerfristig für alle Beteiligten als bessere Lösung erachtet. Daher will die Schweiz mit den von ihr einzubringenden Mitteln – etwa 2,8 Millionen Franken Kapitalbeitrag, allenfalls bis zu 2 Millionen Franken Garantiesumme – die Kapazität des Ausgleichslagers erhöhen. An die Verwaltungskosten werden wir jährlich etwa 20 000 Franken beizutragen haben. Der Beitritt liegt im Interesse einer Stabilisierung der internationalen Rohstoffpolitik, wie sie insbesondere von der UNCTAD angestrebt wird. Das Abkommen kann provisorisch in Kraft gesetzt werden, wenn so viele Unterschriften von Ländern zusammenkommen, dass durch sie mindestens 65 Prozent des Welt-Zinnverbrauchs repräsentiert werden.

Mit der Veröffentlichung der Botschaft hat der Bundesrat das neue Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt und ohne Verpflichtung unterzeichnet. Wenn die eidgenössischen Räte ihr Placet erteilen – der Nationalrat hat dies bereits diskussionslos getan –, so wird es unter Beachtung der Referendumsfrist frühestens, Anfang 1983 ratifiziert. Die Beiträge der Schweiz werden dem Rahmenkredit für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit belastet und sind im Finanzplan 1983 sowie in den Haushaltsperspektiven 1984/85 enthalten. Die Aussenwirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Annahme des Beschlusses, wie er auf Seite 16 der Botschaft abgedruckt ist.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titre et préambule, art. 1 et 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

81.080

**Entwicklungszusammenarbeit.
Handelspolitische Massnahmen
Coopération au développement.
Mesures commerciales**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 14. Dezember 1981
(BBl 1982 I, 713)

Message et projet d'arrêté du 14 décembre 1981 (FF 1982 I, 717)

Beschluss des Nationalrates vom 23. Juni 1982

Décision du Conseil national du 23 juin 1982

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss
des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision
du Conseil national

Miville, Berichterstatter: Mit der Botschaft 81.080 wird ein weiterer Rahmenkredit von 350 Millionen Franken zur Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen zugunsten der Entwicklungsländer vorgeschlagen. Diese Massnahmen gehören neben der technischen und humanitären Hilfe zu den Mitteln, mit denen die Schweiz ihre entwicklungspolitischen Ziele anstrebt, und zwar so, wie sie in Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vorgeschrieben werden. Es handelt sich um einen Rahmenkredit für die Minimaldauer von drei Jahren. Mit ihm sollen frühestens vom 1. Juli 1982 an Verpflichtungen abgedeckt werden. Die Auszahlungen, die innert fünf bis sieben Jahren erfolgen sollen, sind im Budget 1982 und in den Finanzplänen 1983 und 1984 enthalten. Dieser Kredit schliesst an jenen Betrag von 200 Millionen Franken an, der mit Bundesbeschluss vom 28. November 1978 für die gleiche Zielsetzung bewilligt worden ist. Von diesem früheren Kredit waren Ende September 1981 rund

80 Prozent verpflichtet; über die Verwendung orientiert die Botschaft auf Seite 14; im Anhang ist jede einzelne Aktion im Detail beschrieben. Im Hinblick auf den Restbetrag von gegen 40 Millionen Franken ist die Planung weit fortgeschritten. Er dürfte bis Ende 1982 verbraucht sein.

Die handels- und wirtschaftspolitischen Massnahmen sind vor allem darauf ausgerichtet, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen. Die sogenannte Dritte Welt ist ja heute nicht mehr ein Block von Ländern mit untereinander mehr oder weniger vergleichbaren Verhältnissen, sondern es lassen sich in diesem Bereich heute folgende Kategorien erkennen:

1. Die Erdölproduzenten, die zwar Entwicklungsländer, aber nicht arm sind.

2. Die neu industrialisierten Länder, zum Beispiel Korea, Singapur, Hongkong, denen eine ganze Reihe weiterer Nationen langsam folgt. Ihre Lage ist ungefähr mit derjenigen der Türkei, Griechenlands und Portugals vergleichbar. Einige von ihnen geben als Konkurrenten unserer Exportindustrie erhebliche Probleme auf.

3. Eine Gruppe von Ländern, die zwischen die ärmsten und die schon fortgeschritteneren einzureihen ist.

4. Die bevölkerungsmässig zahlreichen ärmsten Länder, deren Entwicklung trotz aller Hilfe stagniert, weil sie mit Erschwernissen, wie zum Beispiel der rasanten Bevölkerungszunahme oder der ebenso raschen Ausdehnung von Slums um ihre Städte herum, nicht zu Rande kommen.

Mit dem heute zur Diskussion stehenden Kredit soll die Entwicklungshilfe der Schweiz weiter verstärkt werden, wozu wir uns aufgrund der Empfehlungen massgeblicher internationaler Instanzen auch durchaus veranlasst sehen. Wenn heute 350 Millionen beantragt werden – statt der 200 Millionen des Jahres 1979 –, so spielt dabei natürlich auch die seither eingetretene Inflation eine Rolle.

Die vorgesehene Verteilung des Gesamtbetrages sieht so aus: 240 Millionen für Mischkredite und ähnliche Massnahmen, denen auch ein handelspolitisches Motiv im Sinne der Erleichterung schweizerischer Lieferungen und der Erhaltung von Arbeitsplätzen zugrundeliegt, 70 Millionen für Zahlungsbilanzhilfe, 20 Millionen für Rohstoffe, 10 Millionen für die Handelsförderung und 10 Millionen für die Industrialisierung. Insgesamt wird mit diesen Massnahmen bezweckt, die Entwicklungsländer besser am Welthandel zu beteiligen, damit sie aus ihm grösseren Nutzen ziehen können, sowie Störungen im internationalen Handels- und Zahlungsverkehr so weit als möglich aufzufangen. Das gilt besonders für den Sektor Rohstoffe, wo die Beteiligung der Schweiz an internationalen Abkommen – wie vorhin gehabt – zu finanzieren ist. Sie zielen darauf ab, übermässige Preisschwankungen auszugleichen und Verluste der Entwicklungsländer bei Preisbaissen durch Ankäufe der Ausgleichslager zu kompensieren. Wir haben darüber soeben im Zusammenhang mit dem Zinsübereinkommen gesprochen. Es sollen auch bilaterale Projekte zur Verbesserung der Produktion, des Transportes und der Kommerzialisierung der Rohstoffe unterstützt werden, alles letztlich auch im Interesse unserer Wirtschaft, die auf eine regelmässige Zufuhr von Rohstoffen zu stabilen Preisen angewiesen ist. Die unter dem Titel Handelsförderung vorgesehenen Massnahmen wollen den Entwicklungsländern dienen, indem ihnen bessere Kenntnisse über unsere Märkte verschafft und neue Absatzgebiete für ihre Erzeugnisse erschlossen werden. Sie schliessen auch Bemühungen um die Qualitätsverbesserung ihrer Produkte ein; denn vieles hängt für diese Länder von ihren Exporterfolgen ab. Ihr Anteil am Welthandel, der sich 1980 auf 10 bis 12 Prozent bezifferte, ist immer noch viel zu bescheiden.

Die Massnahmen zur weiteren Industrialisierung wollen Investitionen und den Technologietransfer im privaten Bereich stimulieren.

In hohem Masse sollen mit Mischkrediten schweizerische Investitionsgüter und Dienstleistungen, welche die Entwicklungsländer für die Verwirklichung ihrer Pläne benötigen, finanziert werden. Hier wird eine Mobilisierung privater Mit-

Zinn-Übereinkommen 1981

Accord sur l'étain 1981

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.001
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1982 - 08:30
Date	
Data	
Seite	471-472
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 944

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.